

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Verausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

LX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. Januar 1881.

N^o 1.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbe-Bezen: Hinausziehung der Wirksamkeit der Kündigung des deutsch-italienischen Handels- und Schiffsabkommens . . . Seite 1
2. Maß- und Gewichts-Bezen: Verichtigung zum ersten Nachtrage zur Anordnung . . . 1
3. Zoll- und Steuer-Bezen: Veränderungen im Bestande und in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen . . . 2

4. Justiz-Bezen: Veränderung im Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Gerichte . . . 2
5. Konsulat-Bezen: Einziehung eines Konsulats; — Gyroquatur-Ertheilung . . . 2
6. Polizei-Bezen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . 2

1. Handels- und Gewerbe-Bezen.

Die von der königlich italienischen Regierung angebrachte Kündigung des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Italien vom 31. Dezember 1865 und der Schiffsabkommens vom 14. Oktober 1867 wird nach einem mit der königlich italienischen Regierung neuerdings getroffenen Abkommen erst mit dem 1. Juli 1881 in Wirksamkeit treten.^{*)}

Berlin, den 29. Dezember 1880. Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Voetticher.

2. Maß- und Gewichts-Bezen.

Verichtigung.

In dem ersten Nachtrage zur Anordnung vom 6. September 1880 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 704 ff.) unter II. Vorschriften für die Aichung der Meßwerkzeuge zur Bestimmung des Stärkegrades weingeistiger Flüssigkeiten, §. 6, I. Nr. 5, ist statt der Worte:

^{*)} Bgl. Central-Blatt 1876 S. 340; 1879 S. 850.